



REPUBLIK ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER FÜR  
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
 MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
 Tel. (0222) 711 62-9100  
 Teletex (232) 3221155  
 Telex 61 3221155  
 Telefax (0222) 713 78 76  
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 19.045/5-4-95

ANFRAGEBEANTWORTUNG  
 betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
 Haller und Kollegen vom 6. Juni 1995, Nr. 1269/J-NR/95  
 "Strafpraxis der Post bei vermuteten Verstößen  
 gegen das Fernmeldegesetz"

XIX. GP.-NR  
 1219/AB  
 1995 -07- 3 1

20

1269 13

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Sind Ihnen derartige Fälle, in denen Verdächtige, die angeblich illegal eine Funkanlage (Schnurlostelefon) betrieben haben sollen, nicht bloß einem Strafverfahren unterzogen wurden, sondern ihnen gleichzeitig auch als zusätzliche Repressalie - unabhängig vom tatsächlichen Ermittlungsstand - das Telefon abgedreht wurde?"

Der in der Anfrage geschilderte Fall aus Tirol ist mir bekannt: Im gegenständlichen Fall hat die dem Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg zugehörige Funküberwachung Innsbruck im Zuge ihrer Ausforschungstätigkeit den Betrieb eines nicht zugelassenen Endgerätes (Funktelefon, Schnurlostelefon) festgestellt, wobei meßtechnisch eindeutig der Konnex zu einem konkreten, den nunmehrigen Anlaßfall darstellenden drahtgebundenen Fernsprechananschluß nachgewiesen wurde.

Da die Anschaltung eines nicht zugelassenen Endgerätes im Hinblick auf die im öffentlichen Fernmeldenetz dadurch verursachten Störungen einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Pflichten des Fernsprechteilnehmers darstellt, wurde der gegenständliche Fernsprechananschluß zur Sicherung der Netzintegrität, für welche die Post verantwortlich ist, gesperrt.

Einerseits ist somit die Funküberwachung (als Teil der Fernmeldebehörde) wegen des Verdachtes der illegalen Verwendung eines nicht zugelassenen Schnurlostelefon eingeschritten, andererseits hat die Post als Netzbetreiber den Anschluß aus Gründen der Wahrung der Netzintegrität (aber auch wegen eines Gebührenrückstandes) gesperrt.

Zu Frage 2:

"Ist eine derartige Vorgangsweise Ihrer Meinung nach durch das Fernmeldegesetz gedeckt; wenn ja, wie begründen Sie dies?"

Gemäß § 16 Abs. 6 des Fernmeldegesetzes dürfen nicht zugelassene oder nicht entsprechend gekennzeichnete Endgeräte weder mit dem öffentlichen Fernmeldenetz verbunden noch in

- 2 -

Verbindung mit diesem betrieben werden. Derartige Geräte können die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Fernmeldenetzes gefährden. Nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post kann ein Anschluß bis zur Beseitigung einer solchen Gefährdung gesperrt werden. Dabei handelt es sich um keine "zusätzliche Repressalie", die die Post ja mangels behördlicher Aufgaben auch gar nicht setzen könnte, sondern um eine notwendige Sofortmaßnahme zur Vermeidung von Störungen der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Fernmeldenetzes.

Zu Frage 3:

"Halten Sie die Verquickung zweier grundsätzlich völlig unabhängiger Tätigkeitsbereiche der Post, nämlich die hoheitliche Aufgabe der Funküberwachung mit der Frage der Dienstleistung der Telefonversorgung in der geschilderten Form für vertretbar, wenn ja, wie begründen Sie dies?"

Die hoheitlichen Aufgaben, die von den Fernmeldebehörden wahrzunehmen sind, werden durch das Fernmeldegesetz organisatorisch und rechtlich von den betrieblichen Tätigkeitsbereichen der Post getrennt, die in diesem Bereich über keine behördlichen Aufgaben mehr verfügt. Eine Verquickung dieser voneinander unabhängigen Tätigkeitsbereiche liegt - wie auch oben dargelegt - in diesem Fall nicht vor.

Die Sperre des Anschlusses stellt eine in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post verlautbarte - und damit von den Fernsprechteilnehmern als Vertragspartnern akzeptierte - Sicherungsmaßnahme des Netzbetreibers Post zur Hintanhaltung von Störungen des Netzes durch ein nicht genehmigtes/nicht zugelassenes Endgerät dar.

Zu Frage 4:

"Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um sicherzustellen, daß nicht unschuldig des Bruches des Fernmeldegesetzes Verdächtige neben den Unannehmlichkeiten des Strafverfahrens auch noch die - möglicherweise schwerwiegenden (Notfälle!) - Nachteile von Repressalien wie dem "Abdrehen" der Telefonleitung zu erdulden haben?"

Angesichts der oben dargelegten Rechtslage erscheint es mir nicht notwendig, besondere Maßnahmen zu setzen. Ich möchte allerdings nochmals darauf hinweisen, daß in dem von Ihnen geschilderten Fall meßtechnisch eindeutig der drahtgebundene Anschluß ermittelt werden konnte, von welchem der Betrieb eines nicht zugelassenen Endgerätes (Schnurlostelefon) erfolgte.

Wien, am 21. Juli 1995

Der Bundesminister,